

**Beantwortung der Anfrage aus dem Bauausschuss vom 28.11.2022 zu dem Bauvorhaben im Kuckucksweg 8, 50997 Köln-Godorf**

SE Overhage, FDP, bittet um eine Information, wie die Differenz der Zahlen in den Unterlagen zur Darstellung der Wirtschaftlichkeit und den Unterlagen der Darstellung der haushaltsmäßigen Auswirkung zustande kommt; konkret die Abschreibungswerte.

Die Verwaltung beantwortet die Fragestellung wie folgt:

**Abschreibungssummen in Anlage 09, haushaltsmäßige Auswirkungen**

In Anlage 09, den haushaltsmäßigen Auswirkungen, werden bilanzielle Abschreibungen ausgewiesen. Abschreibungen im bilanziellen Sinne folgen dem Grundsatz der Pagatorik. Das bedeutet in diesem Fall, dass ausgewiesene Abschreibungen nur auf **tatsächlichen Investitionsauszahlungen** beruhen dürfen.

Der unter Sachkonto 573300 angegebene Betrag für die Abschreibung der Immobilie in Höhe von **93.312,- €** ergibt sich durch eine Division der geschätzten Investitionsauszahlungen in Höhe von 5.598.720,- € mit der zu erwartenden Nutzungsdauer von 60 Jahren. Diese Investitionsauszahlungen setzen sich zusammen aus den in der Kostenberechnung ermittelten Gesamtkosten in Höhe von 5.032.117,- € multipliziert mit einer Baupreissteigerung von rd. 11,26%. Grundlage hierfür ist die Steigerungsrate des Baupreisindex vom 4. Quartal 2022 gegenüber dem 2. Quartal 2021.

Der in Teilplanzeile 09 angegebene Betrag für anzuschaffende Vermögensgegenstände in Höhe von 29.750,- € stellt den tatsächlichen Aufwand für die zu erwerbenden Küchenmöbel dar. Dieser Betrag wird über die durchschnittliche Nutzungsdauer von 10 Jahren abgeschrieben, dies ergibt eine jährliche Abschreibung von **2.975,- €**.

**Abschreibungssummen in Anlage 10, Wirtschaftlichkeitsberechnung**

In Anlage 10, der Wirtschaftlichkeitsberechnung, werden **auch kalkulatorische Kosten** ausgewiesen. Diese umfassen auch Kosten, die nicht im o.g. pagatorischen Sinne als Aufwand in der Gewinn- und Verlustrechnung erscheinen, aber dennoch wirtschaftlich kalkuliert werden können.

Auf die für den Neubau des Objektes aufzuwendenden Gesamtbaukosten, ohne Baunebenkosten, wurde in diesem Falle eine kalkulatorische Pauschale in Höhe von 1,30 % addiert. Dies dient dazu, auch die Kosten der dem Bauherrn obliegenden Verwaltungsleistungen bei der Vorbereitung und Durchführung des Bauvorhabens zu berücksichtigen. Grundlage für diese Pauschale ist § 8 Abs. 3 der Zweiten Berechnungsverordnung. Insofern erhöhen sich die Anschaffungs- und Herstellungskosten von 5.598.720,- € auf 5.659.492,- €. Insofern ist die lineare jährliche Abschreibung über die geplante Nutzungsdauer von 60 Jahren hier mit 94.325,- €, gerundet **94.300,- €**, höher als in der Anlage 09.

Bei den anzuschaffenden Vermögensgegenständen wird ebenso eine andere Berechnung zugrunde gelegt. Hier findet ein Abschreibungs-Pauschalbetrag in Höhe von 44,- € pro Person und Jahr Anwendung. Dieser Betrag wird mit dem Wert der maximal unterzubringenden Personen, hier 77, multipliziert. Zusätzlich fließen in das Gesamtergebnis noch eine kalkulierte Preissteigerung in Höhe von durchschnittlich 2% über die Nutzungsdauer des Objektes von 60 Jahren ein, woraus sich eine durchschnittliche Wiederbeschaffungs-Abschreibungs-Pauschale ergibt. Diese liegt bei gerundeten **7.300,- €** jährlich. Grund dafür, dass im Bereich der Vermögensgegenstände vom

Wiederbeschaffungswert ausgegangen wird ist der Umstand, dass diese Gegenstände auch tatsächlich etwa alle 10 Jahre zu den jeweils aktuellen Einkaufspreisen erworben werden müssen.

### **Quotenangabe für die unterschiedlichen Stadtteile zur Verteilung geflüchteter Menschen**

RM Roß-Belkner, CDU, fragt, ob es für die unterschiedlichen Stadtteile noch eine Quotenangabe gebe, wie damals 2015, oder, ob man von diesen Angaben Abstand genommen habe.

Die Verwaltung antwortet darauf wie folgt:

Die Verwaltung bemüht sich um eine gleichmäßige Verteilung der unterzubringenden Geflüchteten auf die Stadtbezirke. Gleichzeitig muss sie sich an der Lage von geeigneten Unterbringungsstandorten orientieren, an denen Grundstücke oder Immobilien zur Verfügung stehen. Es besteht keine feste Verteilquote, an der sich eine Unterbringung ausrichtet.

Die Statistik über die Verteilung geflüchteter Menschen auf die einzelnen Stadtbezirke wird einmal im Jahr im Jahresbericht zur Situation Geflüchteter in Köln im Ratsinformationssystem veröffentlicht. Die letzte Verteilstatistik findet sich auf Seite 8 des Jahresberichts 2021. Es handelt sich um eine Erfassung der Ist-Situation zum Jahresende, nicht um eine Planungsgrundlage für die Zukunft.

<https://buergerinfo.stadt-koeln.de/getfile.asp?id=888188&type=do>